

# Landgericht Berlin

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin  
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)  
Fernruf für direkte Durchwahl: siehe ☎  
Telefax: (0 30) 90 14 - 20 10  
**Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz:**  
Kto.: 352 108 (Postbank Berlin, BLZ: 100 100 10)  
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF  
**Fahrverbindung:**  
U-Bhf. Turmstraße (U9)  
S-Bhf. Bellevue (S3, S5, S7, S9, S75)  
Bus 123, 187, 245, TXL  
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Landgericht Berlin, 10548 Berlin (Briefanschrift)  
528 KLs 45/14 Kbd3

Herrn Rechtsanwalt  
Carsten R. Hoenig  
Paul-Lincke-Ufer 42/43  
10999 Berlin

Eingegangen am:

17. JUNI 2015

KANZLEI **HÖENIG** BERLIN

**Sprechzeiten:**  
montags bis freitags  
von 09.00 bis 13.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
telef. Erreichbarkeit täglich ab 08.30 Uhr

**Hinweis:**  
Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des Gerichts  
wird die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen.  
Im Kriminalgericht stehen ausreichend  
Behindertenparkplätze zur Verfügung. Nähere  
Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des  
Amtsgerichts Tiergarten oder unter der Rufnummer  
(030)9014-3000.

Geschäftszeichen  
(528 KLs) 273 Js 4880/13  
(45/14) Kbd3

Ihr Zeichen  
568/14 CA02

☎  
9014 - 2948  
Fax: 5918

Datum  
15.06.2015  
gefertigt am: 16.06.2015 kc

Sehr geehrter Herr Hoenig,

in der Strafsache gegen [REDACTED]

wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz

kann dem Kostenfestsetzungsantrag vom 8.4.2015 hinsichtlich der zur Festsetzung  
beantragten Kopierauslagen nicht entsprochen werden.

Nach Nr. 7000 Ziff. 1. a) VV RVG geltend gemachte Fotokopien sind nicht notwendig und  
damit nicht erstattungsfähig, wenn dem Rechtsanwalt zur sachgemäßen Bearbeitung der  
Rechtssache ein elektronisches Dokument des Akteninhalts zur Verfügung steht.  
Es bedarf auch im Falle der Fertigung eines Scan grundsätzlich keiner zusätzlichen  
Fotokopien oder Ausdrücke in Papierform.  
Auf die Entscheidungen des OLG Rostock vom 4.8.2014 -20 Ws 193/14- und des OLG  
München vom 3.11.2014 -4c Ws 18/14- wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Bartl  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt

[REDACTED]  
Justizobersekretärin

Per Fax: 030/9014 - 5918

Kanzlei Hoenig Berlin • Paul-Lincke-Ufer 42/43 • 10999 Berlin-Kreuzberg

Landgericht Berlin  
Strafgerichtsbarkeit  
Turmstraße 91  
10559 Berlin

Rechtsanwalt  
Carsten R. Hoenig  
Fachanwalt für Strafrecht

Rechtsanwalt  
Tobias Glienke  
Fachanwalt für Strafrecht und  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Rechtsanwalt  
Thomas Kümmerle  
Verkehrsunfallrecht

Paul-Lincke-Ufer 42/43  
10999 Berlin-Kreuzberg

Fon 030.69503-880  
Fax 030.69503-881

kanzlei@kanzlei-hoenig.de  
www.kanzlei-hoenig.de

24h-Notruf 01805.132343  
(Festnetz: 14ct/min • Mobil: max.42ct/min)

Unser Zeichen	Bearbeiter / Assistentin	Durchwahl	eMail	Datum
<b>568/14 CA02</b>	<b>Carsten R. Hoenig</b> <b>Gina Weber</b>	<b>030.695 03-8822</b>	<b>weber@kanzlei-hoenig.de</b>	<b>20.06.2015</b>

In der Strafsache gegen

- 528 KLS 45/14 -

lege ich gegen die Entscheidung des Vorsitzenden vom 15. Juni 2015, mit der

*dem Kostenfestsetzungsantrag vom 8.4.2015 hinsichtlich der zur Festsetzung beantragten  
Kopierauslagen nicht entsprochen werden*

könne,

### Rechtsmittel

ein.

#### 1.

Zur Begründung der (teilweisen) Ablehnung meines Kostenfestsetzungsantrags trägt der Vorsitzende vor, nach Nr. 7000 Ziff. 1. a) VV RVG seien die geltend gemachten Fotokopien nicht notwendig und damit nicht erstattungsfähig, wenn dem Rechtsanwalt zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache ein elektronisches Dokument des Akteninhalts zur Verfügung stehe.

Es bedürfe auch im Falle der Fertigung eines Scan grundsätzlich keiner zusätzlichen Fotokopien oder Ausdrücke in Papierform.

Der Vorsitzende verweist zur weiteren Begründung auf die Entscheidungen des OLG Rostock vom 4.8.2014 -20 Ws 193/14 - und des OLG München vom 3.11.2014 -4c Ws 18/14.

## 2.

Die Entscheidungen des OLG Rostock und des OLG München sind beide mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar. Die Verteidiger dort beehrten jeweils die Erstattung der Kosten des Ausdrucks der vom Gericht den Verteidigern bereits digitalisiert zur Verfügung gestellten Akten. Zum Zeitpunkt der Anfertigung der Auszüge standen dem Verteidiger die elektronischen Akten dauerhaft zu Verfügung.

Im vorliegenden Fall wurden mir die Akten zwecks Einsichtnahme und Herstellung von Kopien auf der Geschäftsstelle im Original und nicht bereits in Form elektronischer Dateien zur Verfügung gestellt. Ich habe die Originalakten zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache reproduziert und auf einem körperlichen Gegenstand – hier: Papier – vervielfältigt, ohne daß mir zuvor elektronische Akten vom Gericht zur Verfügung gestellt wurden.

## 3.

Soweit der Vorsitzende aus meiner Mitteilung vom 13. Mai 2015

*„der hier eingescannten und ausgedruckten Ermittlungsakten“*

schlußfolgert, mir hätten Aktenscans zur Verfügung gestanden, die einen Ausdruck als „nicht notwendig“ erscheinen lassen, geht dieser Schluß fehl.

Der Vervielfältigungsvorgang mit einem zeitgemäßen Gerät – in unserer Kanzlei haben wir einen etwa 1 Jahr alten Canon iR ADV C2025i (<http://tinyurl.com/parwodr>) – erfolgt in mehreren getrennten Arbeitsabschnitten. Die modernen Multifunktionsgeräte verfügen jeweils über eine Duplex-Scaneinheit, die in einem ersten Arbeitsgang das zu vervielfältigende Dokument „ein-scannt“ und zunächst nur zwischenspeichert. Die weitere Bearbeitung entscheidet der Bediener des Geräts, und zwar wahlweise vor, während oder nach dem Scanvorgang. Das Gerät ist imstande, den zwischengespeicherten „Scan“ sodann an verschiedene Ziele zu senden: An eine eMail-

Adresse, an einen FTP-Server, an einen freigegebenen Ordner im Netzwerk, via interner ISDN-Karte als Fax an einen Empfänger. Oder eben an die im Gerät integrierte Druckereinheit.

Wenn diese „ *Eierlegende Wollmilchsau*“ für die Anfertigung der zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache notwendigen Kopien eingesetzt wird, ist die Dokumentenpauschale nach Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG zu erstatten, und zwar unabhängig davon, welche (und wieviele) der verschiedenen Techniken zum Einsatz gekommen ist. Entscheidend ist schlußendlich im vorliegenden Fall: Die (Gerichts-) Akten wurden von mir erst eingescannt und dann auf Papier ausgedruckt, d.h. die mir überlassenen Akten wurden reproduziert und auf einem körperlichen Gegenstand – hier: Papier – vervielfältigt; mit diesen Vervielfältigungen habe ich die Verteidigung vorbereitet.

Selbst wenn diesem Scanvorgang (wie oben beschrieben) nicht sofort und unmittelbar das Ausdrucken auf Papier gefolgt wäre, bliebe es eine Vervielfältigung im Sinne der Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG. Der Zeitraum zwischen Fertigstellung des Scans und dem Ausdruck kann für das Entstehen des Erstattungsanspruchs keinen Einfluß haben.

#### 4.

Im Übrigen hat der Rechtsgedanke der früheren Rechtsprechung nach wie vor Geltung, nämlich daß unter „Kopie“ auch eine „digitale Kopie“ – um nichts anderes handelt es sich bei einem eingescannten Dokument – zu verstehen ist. Dem steht die Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 17\_11471, S. 284 iVm. S. 156) nur scheinbar entgegen. Diese Problematik war bereits Gegenstand der 68. Tagung der Gebührenreferenten der RAK am 29.03.2014 auf der beschlossen wurde, „*daß unter Kopien i.S.v. Nr. 7000 VV RVG auch in Zukunft eingescannte Dokumente zu verstehen sind*“. Der bei der Sitzung anwesende Referatsleiter des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, der auch für das Gesetzgebungsverfahren zum 2. KostRMOG zuständig war, war mit dem gefassten Beschluss einverstanden.“ (zitiert nach Elberling/Schaar StraFo 2014, 195, 197 Fn. 16).

Alles andere wäre auch unsinnig. Denn dann bestünde für die Verteidiger nur noch die Möglichkeit, von den Gerichtsakten erst einen Kopiesatz in Papierform anzufertigen, um damit zu verhindern, auf den Kosten für die Herstellung der Kopie „sitzen zu bleiben“.

Wenn der Verteidiger im Anschluß daran die angefertigten Kopien wieder einscannet, stellt sich die Frage nach dem Fortbestand des Erstattungsanspruchs: Bleibt dieser bestehen – dann kann die Reihenfolge (erst Papierkopie, dann Sann; oder erst Scan, dann Ausdruck) nicht entscheidend

sein. Ginge er unter, bedeutete dies ein faktisches Verbot, selbst hergestellten Kopien zu digitalisieren.

Zusammenfassend halte ich daran fest, daß der von mir geltend gemachte Erstattungsanspruch begründet und die beantragte Auslagen festzusetzen und zu erstatten sind.

Mit Dank und freundlichen Grüßen aus Kreuzberg

Carsten R. Hoenig  
Rechtsanwalt

Eingegangen am:

EB 10. AUG. 2015

KANZLEI HOENIG BERLIN



# LANDGERICHT BERLIN

## Beschluss

Geschäftsnummer: 528 Kls 45 / 14 Kbd3

In der früheren Strafsache gegen T [REDACTED] u.a., hier

g e g e n

[REDACTED]

hat die 28. große Strafkammer des Landgerichts Berlin am 5. August 2015 durch den VRiLG Bartl als Einzelrichter beschlossen :

1. Die Erinnerung des Pflichtverteidigers Carsten R. Hoenig gegen die Festsetzung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 15. Juni 2015 wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei (§ 56 Abs. 2 Satz 2 RVG); Kosten werden nicht erstattet.
3. Gegen diesen Beschluss wird die Beschwerde zur Herbeiführung einer grundsätzlichen Entscheidung für den Bezirk des Kammergerichts zugelassen (§ 56 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 33 Abs. 3 RVG).

### G r ü n d e :

Der Erinnerungsführer war dem Angeklagten [REDACTED] im hiesigen Verfahren als Pflichtverteidiger bestellt. Unter dem 8. April 2015 beantragte er die ihm bis dahin aus der Landeskasse zu erstattende Vergütung auf insgesamt 913,92 Euro festzusetzen. Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die bereits am 10. April 2015 zugestandene Vergütung in Höhe von 571,20 Euro nicht weiter erhöht und ausdrücklich in Gänze

die geltend gemachte Gebühr für hergestellte Fotokopien nach Nr. 7000 Ziff. 1 a) VV RVG in Höhe von 319,60 Euro abgelehnt. Hiergegen wendet sich der Erinnerungsführer und führt insbesondere aus, dass es sinnwidrig sei, dass er sowohl für die Herstellung des eigenen Scans als auch daraus hergestellter Kopien keine Gebühren erstattet bekommen soll, obwohl dies zur Vorbereitung des Verfahrens erforderlich ist.

**Die Bezirksrevisorin des Landgerichts Berlin hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:**

„In dem Strafverfahren gegen [redacted] u. a. – **528 Kls 45/14** - nehme ich als Vertreterin der Landeskasse zu dem Rechtsmittel des Rechtsanwalt Carsten R. Hoenig (= Erinnerung nach § 56 RVG) vom 20.06.2015 (Bl.70ff hier) gegen die Zurückweisungsverfügung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 15.06.2015 (Bl. 69 hier) wie folgt Stellung:

Zunächst weise ich darauf hin, dass die Zurückweisungsverfügung falsch ausgefertigt wurde, da sie tatsächlich vom im Verfahren nach § 55 RVG sachlich zuständigen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (U.d.G.) verfasst wurde (= siehe Bl. 69) und nicht vom „Vorsitzenden“ (= siehe die Leseabschrift Bl. 69a hier).

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass zu meiner gerichtsisernen Mail vom 21.05.2015 (= Bl. 75 hier) zwischenzeitlich Änderungen durch Rechtsmittelrücknahme und weitere Rechtsmittel eingetreten sind. Dem Kammergericht liegen jetzt zu folgenden Rechtsfragen zu Nr. 7000 Nr.1 VV RVG in der Fassung seit dem 01.08.2013 jeweils Beschwerden vor:

- a.) zur Erstattungsfähigkeit von Auslagen nach Nr. 7000 Nr.1 VV RVG bei Fertigung eines Scan durch den Rechtsanwalt im Rahmen der Akteneinsicht vom vorgelegten Akteninhalt in Papierform  
= zu – **1 Ws 21/15** – (= betrifft – 510 - 40/13, Beschluss vom 30.03.2015 )  
= zu – **1 Ws 38/15** – (= betrifft – 523 - 22/13, Beschluss vom 16.04.2015 ),

- b.) zur Erstattungsfähigkeit von Auslagen nach Nr. 7000 Nr.1 VV RVG bei Fertigung von Fotokopien im Rahmen der Akteneinsicht vom vorgelegten Akteninhalt in Papierform allein zur Erstellung eines Scan durch den Rechtsanwalt und sodann Vernichtung der zuvor gefertigten Fotokopien

= zu – **1 Ws 29/15** –(= betrifft – 504 Kls 32/14, Beschluss vom 22.04.2015 ),

- c.) zur Erstattungsfähigkeit von Auslagen nach Nr. 7000 Nr.1 VV RVG bei Fertigung von Ausdrucken des gesamten Akteninhalts in Papierform im Rahmen der Akteneinsicht in den vom Mitverteidiger zur Verfügung gestellten Scan  
= zu – **1 Ws 30/15** - (= betrifft – 504 Kls 32/14, Beschluss vom 22.04.2015 ),

- d.) zur Erstattungsfähigkeit von Auslagen nach Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG bei Fertigung von Ausdrucken des gesamten Akteninhalts in Papierform im Rahmen der Akteneinsicht in den dem Mitverteidiger vom Gericht zur Verfügung gestellten digitalisierten Akteneinhalt (= per durchsuchbarer Pdf-Datei auf einer CD)

= zu – **1 Ws 31/15** — (= betrifft – 503 Kls 6/14, Beschluss vom 30.04.2015 ),

- e.) zur Erstattungsfähigkeit von Auslagen nach Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG bei Fertigung eines Scans im Rahmen der Akteneinsicht in den Akteninhalt in Papierform durch den Rechtsanwalt und zusätzlicher Fertigung von Ausdrucken des gesamten Akteninhalts in Papierform = zu - 1 Ws 51/15 — (= betrifft - 503 KLS 6/14, Beschluss vom 30.04.2015 ) und

- f.) zur Erstattungsfähigkeit von Auslagen nach Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG bei Fertigung eines Scans im Rahmen der Akteneinsicht in den Akteninhalt in Papierform durch den Rechtsanwalt und zusätzlicher Fertigung von Ausdrucken des gesamten Akteninhalts in Papierform als Mandantendoppel im Rahmen einer Nebenklagebeistandschaft. Hier ist ein KG-Aktenzeichen daher noch nicht bekannt. Die Sache zu e) dürfte den hiesigen Rechtsfall betreffen.

Zu Recht hat der U.d.G. den Antrag vom 08.04.2015 (Bl.33ff hier) insoweit zurückgewiesen, als Rechtsanwalt Carsten Hoenig mit diesem Auslagen „...nach Nr. 7000 Nr. 1a VV RVG.....“ nebst anteiliger Umsatzsteuer für „... 2.014 Seiten ...“ geltend gemacht hat, mithin einen Gesamtbetrag von 380,32 €.

Auf die Nachfrage der U. d. G. vom 10.04.2015 (Bl.37 hier) teilte der Rechtsanwalt Hoenig in dem Schreiben vom 13.05.2015 (Bl. 67ff hier ) mit, er habe den vorgelegten Akteninhalt eingescannt und sodann in Papierform ausgedruckt. Ausweislich des mir nur vorliegenden Kostenbandes ergibt sich eine Akteneinsicht nach dem 20.01.2015 (= Bl. 80 hier). Die Erstellung eines zusätzlichen vollständigen Aktenausdrucks in Papierform neben dem bereits vom Rechtsanwalt erstellten elektronischen Dokument (= Scan) begründet der Rechtsanwalt Hoenig in der Rechtsmittelbegründung mit technischen Handhabung in seiner Anwaltskanzlei und mit „der „ Vorbereitung der Verteidigung“.

Weder für die Erstellung eines Scan (= elektronisches Dokument des in Papierform im Rahmen der Akteneinsicht vorgelegten Akteninhalts) dürften nach dem Willen des Gesetzgebers vorliegend Auslagen nach Nr. 7000 Nr.1 VV RVG entstehen, noch nach hiesiger Rechtsauffassung für die danach gefertigten zusätzlichen Ausdrücke des gesamten eingescannten Akteninhalts . Letztgenannte Auslagen nach Nr. 7000 Nr. 1a VV RVG entstehen nur, wenn die Fertigung der entsprechenden Ausdrücke als notwendig und erstattungsfähig erkannt werden kann. Nach dem Auslagentatbestand der Nr. 7000 Nr. 1a VV RVG können nur solche Ausdrücke als notwendig und erstattungsfähig angesehen werden, die „...zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache geboten...“ sind.

I. Fertigung eines Scan  
Ausweislich der Motive des Gesetzgebers zur Änderung der Formulierung des Auslagentatbestands der Nr. 7000 Sz. 1 Nr.1 VV RVG zum 01.08.2013 wurde das Wort „Kopie“

bewusst anstelle der bisherigen Bezeichnung „ Ablichtung“ eingeführt, vergleiche Bunderatsdrucksache 517/12, dort Seite 444 zu Nr. 158. Zur Begründung der Änderung wurde auf Artikel 1 § 11 GNotKG-E verwiesen.

Danach enthält die Bundesratsdrucksache 517/12, Seite 222 dort zu Abschnitt 3 zu § 11, letzter Absatz, folgende Begründung des Gesetzgebers:

“ Der Entwurf sieht.... die Verwendung des Begriffs „ Kopie“ anstelle des Begriffs „Ablichtung“ vor. Grund der Änderung ist - neben der Einführung einer heute gebräuchlichen Bezeichnung - die Vermeidung von Missverständnissen bei der Erstellung von elektronischen Dokumenten (Scans). Da auch beim Scannen in der Regel das Papierdokument „abgelichtet“ wird, wird zum Teil unter dem Begriff „ Ablichtung“ auch ein eingescanntes Dokument verstanden. Nunmehr soll klargestellt werden, dass es sich hierbei gerade nicht um Ablichtungen im Sinne des geltenden Rechts und damit auch nicht um Kopien im Sinne des....Gesetzes handelt. Kopie im Sinne des Kostenrechts ist die Reproduktion einer Vorlage auf einem körperlichen Gegenstand, beispielsweise Papier, Karton oder Folie“.

Mit der Änderung der Nr. 7000 VV RVG zum 01.08.2013 hatte der Gesetzgeber bereits in seinen Motiven zum Ausdruck gebracht, dass die Möglichkeiten der „Abbildung“ eines Inhalts aus Behörden- und Gerichtsakten, durch die Erstellung von elektronischen Dokumenten im Rahmen des Einscannens, eine kostenneutrale Variante darstellen soll.

Dabei hat er gerade nicht den möglichen Zeitaufwand für die Aktenbeschaffung und den Transport in die Kanzlei, eine Entheftung und Entfernung von Klammerungen aus dem Aktenbestand vor Einlegen in den Scanner, und sodann das Wiedereinheften und den Rücktransport zum Gericht durch den Rechtsanwalt oder seine Kanzleiangestellten gesondert pauschal abgelten wollen. Möglicherweise war dem Gesetzgeber bereits vor Augen, dass der stete und rasante technische Fortschritt auch diese vorangehend beschriebenen, - derzeit noch mühsam erscheinenden -, Arbeitsabläufe bald durch technische Neuerungen ersetzen könnte.

Dass der Gesetzgeber bei Fertigung eines Scans bzw. elektronischen Dokuments durch den Rechtsanwalt im Rahmen der ihm gewährten Akteneinsicht von einer „kostenneutralen Variante“ ausgegangen sein muss, ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass der Auslagentatbestand der Nr. 7000 VV RVG immer an den Auslagentatbestand der Nr. 9000 KV GKG gekoppelt war, - siehe dazu auch § 27 BRAGO und KV 9000 GKG in der Fassung bis 30.06.2004 -, und ist. Danach können für eine vom Gericht im Rahmen der Akteneinsicht zur Verfügung gestellten elektronischen Datei des Akteninhalts, gerade auch keine Auslagen nach dem Gerichtskostengesetzes (GKG) in der Gerichtskostenrechnung einem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden, da die vom Gericht erstellte durchsuchbare Pdf-Datei, die dem

Rechtsanwalt zur Akteneinsicht zur Verfügung steht, mangels einer gesetzlichen Regelung „ nichts kostet“. Andersherum soll ein vom Rechtsanwalt erstellter Scan eben auch „nichts kosten“.

Da der Auslagentatbestand der Nr. 7000 Nr.1 VVRVG ausdrücklich wörtlich die „...Herstellung...“ von „...Kopien und Ausdrucken...“ bezeichnet, und keine Anfertigung von elektronischen Dokumenten von Schriftstücken in Papierform dort aufgeführt ist, die zu vergüten wäre, kann der Rechtsanwalt vorliegend hieraus keinen Erstattungsanspruch gegen die Landeskasse herleiten.

II. Fertigung zusätzlicher Ausdrücke in Papierform  
Auslagen für gefertigte Ausdrücke nach Nr. 7000 Nr. 1 a VVRVG sind nur dann erstattungsfähig, wenn sie zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtsache erforderlich waren. Soweit der Rechtsanwalt hier dargelegt hat, er könne beim Bedienen seines Scanners/ Druckers nur bestimmte Funktionen bedienen, sei er darauf hingewiesen, dass er mit dem gefertigten Scan bereits ein funktionsfähiges Arbeitsmittel zur Verfügung hat, das er z. B. auch in einem Ordner auf seinem Laptop oder PC abspeichern kann, als durchsuchbare Pdf-Datei bearbeiten könnte, oder auch auf einer Festplatte oder CD abspeichern könnte usw. Auf ein Ausdrucken aller in der elektronischen Datei gespeicherten Dokumente ist er in keinem Falle angewiesen.

Nach hiesiger Rechtsauffassung dürfte für die sachgemäße Bearbeitung der Rechtssache grundsätzlich die Herstellung einer „Abbildung“ des in Papierform vorgelegten Akteninhalts im Rahmen der Akteneinsicht ausreichen. Wählt und benutzt der Rechtsanwalt technische Möglichkeiten, um den Akteneinhalt einzuscannen und insoweit ein elektronisches Dokument ( = Scan ) des Akteninhalts herzustellen, kann man davon ausgehen, dass ihm im Rahmen der sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache ein hinreichend nutzbares Arbeitsmittel nach modernen Bearbeitungsstandards anwaltlicher Mandatsverhältnisse zur Verfügung steht, und es ihm möglich sein dürfte, den Scan dann mit entsprechender Hardware zur Bearbeitung der Rechtssache zu nutzen, - mithin auch zur Vorbereitung der Verteidigung.

Das zusätzliche Ausdrucken der gespeicherten elektronischen Dokumente ist nur dann im Rahmen der sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache erforderlich, wenn der Rechtsanwalt tatsächlich zusätzlich auf die Ausdrücke in Papierform angewiesen wäre, um die Rechtsache bearbeiten zu können. Zusätzliche Ausdrücke oder Kopien könnten nur im begründeten besonderen Einzelfall darüber hinaus vergütet werden. Dies ist hier aber bisher nicht ersichtlich. Soweit der Rechtsanwalt von dem zur Verfügung stehenden elektronischen Dokument des Akteninhalts zusätzliche Ausdrücke in Papierform gefertigt hat, ist eine Erstattungsfähigkeit und Notwendigkeit dieser Auslagen nach hiesiger Rechtsauffassung derzeit nicht erkennbar, da nicht erkennbar ist, weshalb hier zur Vorbereitung der Verteidigung die Aktenbestandteile zusätzlich in

Papierform vorliegen mussten. Es mag möglicherweise allein im Zugriffsbereich und der Arbeitsweise und Organisation des Rechtsanwalts liegen, wenn er neben dem bereits zur Verfügung stehenden Scan des Akteninhalts, darüber hinaus zusätzliche Ausdrücke in Papierform fertigt. Ein Erstattungsanspruch gegen die Landeskasse begründet dies aber nicht.

Ein beigeordneter und bestellter Rechtsanwalt ist gehalten unnötige Auslagen zu vermeiden und muss Mehrkosten zu Lasten der Landeskasse verhindern. Es gibt zudem kein grundsätzliches Anrecht eines Rechtsanwalts auf den Akteninhalt in Papierform. Im Übrigen verweise ich auch auf die Entscheidungen des OLG Rostock vom 04.08.2014 zu – 20 Ws 193/14 – und des OLG München vom 03.11.2014 zu – 4c Ws 18/14 – (= beide zitiert aus [www.burhoff.de](http://www.burhoff.de)) ,die die Erforderlichkeit von Ausdrucken digitalisierter Akten verneinen und feststellen, dass es einem Rechtsanwalt zuzumuten ist, verteidigungsrelevante Akteninhalte am Bildschirm zusammenzusuchen. Insoweit auch der Beschluss des Landgericht Berlin vom 14.04.2015 zu – **525 KLS 15/14** -. Beide Entscheidungen betreffen zwar die Übermittlung des Akteninhalts in digitalisierter Form an einen Rechtsanwalt durch das Gericht. In der Sache selbst kann aber nichts anderes gelten, wenn der Rechtsanwalt ein elektronisches Dokument vom Akteninhalt erstellt hat.

Es stellt zudem heute den Normalfall dar, dass in der Hauptverhandlung die Mehrzahl der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen nur noch mit Laptops arbeiten.

Eine Notwendigkeit und Erstattungsfähigkeit von einzelnen Ausdrucken des Akteninhalts dürfte nur dann festzustellen sein, wenn der Rechtsanwalt im Rahmen der sachgemäßen Bearbeitung der Rechtsache auf bestimmte Aktenbestandteile in Papierform angewiesen wäre. Denkbare Beispiele sind u. a.:

- bei Weitergabe der Ausdrücke an einen Sachverständigen zur Erstellung eines Privatgutachtens,
  - die Mitnahme einzelner Ausdrücke des Aktenbestandes zu Gesprächen mit dem inhaftierten Mandanten, wenn es im Rahmen des Verteidigergespräches auf den genauen Wortlaut einzelner Schriftstücke ankommt,
  - die Überlassung von Ausdrucken aus dem Aktenbestand an den Mandanten, wenn es sich z. B. um verteidigungsrelevante und umfangreiche Verträge in einer Wirtschaftsstrafsache handelt, und der Mandant auf den genauen Wortlaut angewiesen ist.... usw.
- Dies alles ist vorliegend nicht vorgetragen worden, sodass eine Erstattungsfähigkeit zu verneinen ist, und die Zurückweisung des Gesamtbetrages von 380,32 € zu Recht erfolgte.

Abschließend wird nicht verkannt, dass es in der eigenen Ermessensausübung des Rechtsanwalts und Verteidigers liegt, wie er bei sich den zur Akteneinsicht vom Gericht überlassenen Akteninhalt letztlich abbildet und archiviert.

Maßgeblich für einen Erstattungsanspruch nach dem Auslagentatbestand der Nr. 7000 Nr. 1a VV RVG ist aber nicht die subjektive Ansicht des Rechtsanwalts, was zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtsache notwendig war, sondern der objektive Standpunkt eines vernünftigen sachkundigen Dritten. Für diesen erscheint es im vorliegenden Fall sicherlich nicht nachvollziehbar, warum der Rechtsanwalt zunächst ein elektronisches Dokument erstellt, mit dem er jederzeit sofort die Rechtssache bearbeiten könnte, und dann noch zusätzlich Papier, Strom, Druckpatronen, Leitzordner und Arbeitszeit verbraucht, um unnötige Papierausdrucke vom gesamten eingescannten Akteninhalt nachträglich zu fertigen.

Ich beantrage daher das Rechtsmittel als unbegründet zurückzuweisen.“

Die Kammer schließt sich diesen formaljuristischen Ausführungen derzeit noch mit Bedenken an und bemerkt, dass die Gesetzesfassung aber – soweit ersichtlich - nicht sicher davon ausgehen konnte, dass der Verteidiger selbst die Akten einscannt und damit von seiner Seite aus grundsätzlich hierfür und für die Herstellung von nachrangig hergestellten Kopien kein Erstattungsanspruch zustehen soll. Dann wäre die neue Gesetzeslage für diese die Justizressourcen schonende Arbeitsweise schlicht ein Sparprogramm zulasten der bisher Erstattungsberechtigten, ohne dass sich in der Sache – Kostenentstehung beim Verteidiger - etwas geändert hätte. Die Kammer macht des weiteren darauf aufmerksam, dass – sollte es dabei bleiben – Verteidiger für den Erhalt der Kostenerstattung den eigenen Scanvorgang nicht vortragen könnten oder – noch einfacher, aber justizbelastender - Kopien in jedem Fall vorher anfertigen lassen, um in den Genuss der Kostenerstattung zu kommen. Das alles wirkt wenig durchdacht und sachgerecht, so dass grundsätzliche Ausführungen des Kammergerichts erforderlich sind.

Bartl  
Vorsitzender Richter am Landgericht



Per Fax: 030/9014 - 5918

Kanzlei Hoenig Berlin • Paul-Lincke-Ufer 42/43 • 10999 Berlin-Kreuzberg

Landgericht Berlin  
Strafgerichtsbarkeit  
Turmstraße 91  
10559 Berlin

Rechtsanwalt  
Carsten R. Hoenig  
Fachanwalt für Strafrecht

Rechtsanwalt  
Tobias Glienke  
Fachanwalt für Strafrecht und  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Rechtsanwalt  
Thomas Kümmerle  
Verkehrsunfallrecht

Paul-Lincke-Ufer 42/43  
10999 Berlin-Kreuzberg

Fon 030.69503-880

Fax 030.69503-881

kanzlei@kanzlei-hoenig.de  
www.kanzlei-hoenig.de

24h-Notruf 01805.132343  
(Festnetz: 14ct/min • Mobil: max.42ct/min)

Unser Zeichen	Bearbeiter / Assistentin	Durchwahl	eMail	Datum
<b>568/14 CA02</b>	<b>Carsten R. Hoenig</b> <b>Gina Weber</b>	<b>030.695 03-8822</b>	<b>weber@kanzlei-hoenig.de</b>	<b>20.06.2015</b>

In der Strafsache gegen

- 528 KLs 45/14 -

lege ich gegen die Entscheidung des Vorsitzenden vom 15. Juni 2015, mit der

*dem Kostenfestsetzungsantrag vom 8.4.2015 hinsichtlich der zur Festsetzung beantragten  
Kopierauslagen nicht entsprochen werden*

könne,

### Rechtsmittel

ein.

#### 1.

Zur Begründung der (teilweisen) Ablehnung meines Kostenfestsetzungsantrags trägt der Vorsitzende vor, nach Nr. 7000 Ziff. 1. a) VV RVG seien die geltend gemachten Fotokopien nicht notwendig und damit nicht erstattungsfähig, wenn dem Rechtsanwalt zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache ein elektronisches Dokument des Akteninhalts zur Verfügung stehe.

Es bedürfe auch im Falle der Fertigung eines Scan grundsätzlich keiner zusätzlichen Fotokopien oder Ausdrücke in Papierform.

Der Vorsitzende verweist zur weiteren Begründung auf die Entscheidungen des OLG Rostock vom 4.8.2014 -20 Ws 193/14 - und des OLG München vom 3.11.2014 -4c Ws 18/14.

## 2.

Die Entscheidungen des OLG Rostock und des OLG München sind beide mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar. Die Verteidiger dort beehrten jeweils die Erstattung der Kosten des Ausdrucks der vom Gericht den Verteidigern bereits digitalisiert zur Verfügung gestellten Akten. Zum Zeitpunkt der Anfertigung der Auszüge standen dem Verteidiger die elektronischen Akten dauerhaft zu Verfügung.

Im vorliegenden Fall wurden mir die Akten zwecks Einsichtnahme und Herstellung von Kopien auf der Geschäftsstelle im Original und nicht bereits in Form elektronischer Dateien zur Verfügung gestellt. Ich habe die Originalakten zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache reproduziert und auf einem körperlichen Gegenstand – hier: Papier – vervielfältigt, ohne daß mir zuvor elektronische Akten vom Gericht zur Verfügung gestellt wurden.

## 3.

Soweit der Vorsitzende aus meiner Mitteilung vom 13. Mai 2015

*„der hier eingescannten und ausgedruckten Ermittlungsakten“*

schlußfolgert, mir hätten Aktenscans zur Verfügung gestanden, die einen Ausdruck als „nicht notwendig“ erscheinen lassen, geht dieser Schluß fehl.

Der Vervielfältigungsvorgang mit einem zeitgemäßen Gerät – in unserer Kanzlei haben wir einen etwa 1 Jahr alten Canon iR ADV C2025i (<http://tinyurl.com/parwodr>) – erfolgt in mehreren getrennten Arbeitsabschnitten. Die modernen Multifunktionsgeräte verfügen jeweils über eine Duplex-Scaneinheit, die in einem ersten Arbeitsgang das zu vervielfältigende Dokument „ein-scannt“ und zunächst nur zwischenspeichert. Die weitere Bearbeitung entscheidet der Bediener des Geräts, und zwar wahlweise vor, während oder nach dem Scanvorgang. Das Gerät ist imstande, den zwischengespeicherten „Scan“ sodann an verschiedene Ziele zu senden: An eine eMail-

Adresse, an einen FTP-Server, an einen freigegebenen Ordner im Netzwerk, via interner ISDN-Karte als Fax an einen Empfänger. Oder eben an die im Gerät integrierte Druckereinheit.

Wenn diese „ *Eierlegende Wollmilchsau*“ für die Anfertigung der zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache notwendigen Kopien eingesetzt wird, ist die Dokumentenpauschale nach Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG zu erstatten, und zwar unabhängig davon, welche (und wieviele) der verschiedenen Techniken zum Einsatz gekommen ist. Entscheidend ist schlußendlich im vorliegenden Fall: Die (Gerichts-) Akten wurden von mir erst eingescannt und dann auf Papier ausgedruckt, d.h. die mir überlassenen Akten wurden reproduziert und auf einem körperlichen Gegenstand – hier: Papier – vervielfältigt; mit diesen Vervielfältigungen habe ich die Verteidigung vorbereitet.

Selbst wenn diesem Scanvorgang (wie oben beschrieben) nicht sofort und unmittelbar das Ausdrucken auf Papier gefolgt wäre, bliebe es eine Vervielfältigung im Sinne der Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG. Der Zeitraum zwischen Fertigstellung des Scans und dem Ausdruck kann für das Entstehen des Erstattungsanspruchs keinen Einfluß haben.

#### 4.

Im Übrigen hat der Rechtsgedanke der früheren Rechtsprechung nach wie vor Geltung, nämlich daß unter „Kopie“ auch eine „digitale Kopie“ – um nichts anderes handelt es sich bei einem eingescannten Dokument – zu verstehen ist. Dem steht die Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 17\_11471, S. 284 iVm. S. 156) nur scheinbar entgegen. Diese Problematik war bereits Gegenstand der 68. Tagung der Gebührenreferenten der RAK am 29.03.2014 auf der beschlossen wurde, „*daß unter Kopien i.S.v. Nr. 7000 VV RVG auch in Zukunft eingescannte Dokumente zu verstehen sind*“. Der bei der Sitzung anwesende Referatsleiter des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, der auch für das Gesetzgebungsverfahren zum 2. KostRMOG zuständig war, war mit dem gefassten Beschluss einverstanden.“ (zitiert nach Elberling/Schaar StraFo 2014, 195, 197 Fn. 16).

Alles andere wäre auch unsinnig. Denn dann bestünde für die Verteidiger nur noch die Möglichkeit, von den Gerichtsakten erst einen Kopiesatz in Papierform anzufertigen, um damit zu verhindern, auf den Kosten für die Herstellung der Kopie „sitzen zu bleiben“.

Wenn der Verteidiger im Anschluß daran die angefertigten Kopien wieder einscannet, stellt sich die Frage nach dem Fortbestand des Erstattungsanspruchs: Bleibt dieser bestehen – dann kann die Reihenfolge (erst Papierkopie, dann Sann; oder erst Scan, dann Ausdruck) nicht entscheidend

sein. Ginge er unter, bedeutete dies ein faktisches Verbot, selbst hergestellten Kopien zu digitalisieren.

Zusammenfassend halte ich daran fest, daß der von mir geltend gemachte Erstattungsanspruch begründet und die beantragte Auslagen festzusetzen und zu erstatten sind.

Mit Dank und freundlichen Grüßen aus Kreuzberg

Carsten R. Hoenig  
Rechtsanwalt



Eingegangen am:

28. SEP. 2015

KANZLEI HOENIG BERLIN

# KAMMERGERICHT

## Beschluss

1 Ws 64/15

(528 KLS) 273 Js 4880/13 (45/14)

In der Strafsache gegen [REDACTED] u.a., hier nur gegen

[REDACTED]

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts  
am 21. September 2015 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Rechtsanwalts Carsten R. Hoenig, Paul-Lincke-Ufer 42/43, 10999 Berlin, gegen den Beschluss des Landgerichts Berlin vom 5. August 2015 wird zurückgewiesen.
2. Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

## Gründe

Rechtsanwalt Hoenig ist dem Angeklagten am 9. Februar 2015 zum Pflichtverteidiger bestellt worden. Mit Schriftsatz vom 8. April 2015 hat er die Festsetzung eines Vorsschusses (§ 47 Abs. 1 Satz 1 RVG) in Höhe von 951,52 Euro beantragt. Darin enthalten sind Auslagen gemäß Nr. 7000 Nr. 1.a) VV RVG für 2014 Seiten in Höhe von 380,32 Euro (319,60 Euro zuzüglich Umsatzsteuer). Mit Schriftsätzen vom 13. Mai und 20. Juni 2015 hat Rechtsanwalt Hoenig dazu ausgeführt, er habe die Akten gesannt und sodann Ausdrücke des gespeicherten Dokumentes (2014 Seiten) gefertigt. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat den Antrag des Verteidigers auf Erstattung der Dokumentenpauschale zurückgewiesen. Er hat dazu ausgeführt, dass ein Rechtsanwalt, dem ein elektronisches Dokument des Akteninhaltes zur Verfügung steht, zur sachgemäßen Bearbeitung einer Rechtssache grundsätzlich keiner zusätzlichen Fotokopien oder Ausdrücke in Papierform bedürfe. Das Landgericht Berlin hat die hiergegen gerichtete Erinnerung des Verteidigers mit Beschluss vom 5. August 2015 zurückgewiesen. Dagegen richtet sich der Verteidiger mit seiner Beschwerde vom 11. August 2015.

Die gemäß § 56 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 33 Abs. 3 RVG zulässige Beschwerde ist unbegründet.

1. Die für 2014 Ausdrücke geltend gemachten Auslagen sind nicht erstattungsfähig.

Dokumente im Sinne der Nr. 7000 Nr. 1.a) VV RVG sind Kopien aus den Gerichtsakten. Bei ihrer Herstellung entstandene Auslagen werden aber nur erstattet, wenn („soweit“) die Kopien zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache erforderlich gewesen sind. Gemessen an den insoweit geltenden Maßstäben (vgl. Senat, Beschlüsse vom 28. August 2015 – 1 Ws 29-30/15 und 51/15 –) sind die Ausdrücke nicht gemäß Nr. 7000 Nr. 1.a) VV RVG zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache erforderlich gewesen.

Der Akteninhalt stand dem Pflichtverteidiger nach eigener Wahl in elektronischer Form zur Einsichtnahme und Bearbeitung zur Verfügung. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist es unerheblich, ob die Akten in dieser Form vom Gericht zur Verfügung gestellt oder – wie hier durch die Duplex-Scaneinheit – erst in der Kanzlei des Rechtsanwaltes digitalisiert worden sind. Denn seine Wahl belegt zugleich, dass er entsprechend der inzwischen allgemein üblichen Praxis die technischen Möglichkeiten hat, das elektronische Dokument unmittelbar zu bearbeiten, es elektronisch zu kopieren, mit Anmerkungen zu versehen usw. Die zusätzliche Vervielfältigung diene offenbar lediglich der – nicht erstattungsfähigen – Arbeitserleichterung. Denn außergewöhnliche Umstände, die den Ausdruck in Papierform und damit dessen gesonderte Vergütung geboten hätten, weil die ausschließlich digitale Bearbeitung der Akten nicht zuzumuten gewesen wäre, hat Rechtsanwalt Hoenig nicht dargetan. Er hat lediglich mitgeteilt, dass er mit den Papierausdrucken „die Verteidigung vorbereitet“ habe.

Die Entstehung etwaiger Kosten durch den Scanvorgang selbst führt ebenfalls nicht zur Erstattung von Auslagen nach Nr. 7000 Nr. 1.a) VV RVG. Abgesehen davon, dass der Antrag des Pflichtverteidigers ausschließlich auf die pauschale Erstattung der Auslagen für 2014 (Papier-)Kopien gerichtet gewesen ist, weshalb er folgerichtig etwaige andere Kosten nicht beziffert hat, sieht das Gesetz die Vergütung für elektronisch gespeicherte Dokumente lediglich bei deren – hier nicht einschlägigen – Überlassung nach Nr. 7000 Nr. 2 VV RVG vor. Nr. 7000 Nr. 1.a) VV RVG in der hier maßgeblichen Fassung vom 1. August 2013 regelt demgegenüber die Erstattung von Kopien. Die Erstellung von elektronischen Dokumenten (Scans) hat der Gesetzgeber ausweislich der Begründung zum 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz hiervon ausgenommen (BR-Drucksache 517/12, S. 222 zu Art. 1 § 11 GNotKG-E und S. 444 zu Nr. 158 [Nr. 7000 VV RVG]). Er hat den zuvor verwendeten Begriff der „Ablichtung“ durch „Kopie“ ersetzt und insoweit auf die Begründung zu Artikel 1 § 11 GNotKG-E Bezug genommen. Dort ist die Kopie im Sinne des (gesamten) Kostenrechts als Reproduktion einer Vorlage auf Papier, Karton oder Folie definiert. Weiter heißt es, dass eingescannte Dokumente nach geltendem Recht keine „Ablichtungen“ oder „Kopien“ (mehr) sind. Dass dieser Regelungsgehalt nach seinem Willen auch

für die Auslegung der Begriffe in Nr. 7000 Nr. 1.a) VV RVG gelten soll, hat der Gesetzgeber unmissverständlich dadurch zum Ausdruck gebracht, dass er auf seine Erläuterungen zur identischen Änderung des Gesetzeswortlauts ohne jede Einschränkung Bezug genommen und dazu ausgeführt hat, dass die Dokumentenpauschale in Nr. 7000 VV RVG an den geänderten Auslagentatbestand in Nr. 31000 KV GNotKG-E angepasst werden soll. Diese gesetzgeberische Entscheidung ist eindeutig und die vor Inkrafttreten des Gesetzes verschiedentlich geübte abweichende gerichtliche Praxis, auf die der Beschwerdeführer Bezug genommen hat, damit überholt.

Einwände einzelner Interessenvertreter der Anwaltschaft gegen eine Gleichbehandlung von Rechtsanwälten und Notaren oder die fehlende Erstattungsfähigkeit gescaannter Dokumente (vgl. Punkt 1.3 des Kurzberichts der 68. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern vom 24. Juni 2014) sind in die Begründung und den Wortlaut des zuvor in Kraft getretenen Gesetzes nicht eingeflossen und geben nicht den Willen des Gesetzgebers wieder. Der vielfach von Verteidigern – so auch hier – gebrauchte Einwand, sie würden bei jener Auslegung des Gesetzes die Akten künftig nur noch in Papierform kopieren und damit „den Tod vieler Bäume“ in Kauf nehmen, rechtfertigt eine abweichende Einschätzung nicht. Diese Ankündigung zielt offensichtlich nur darauf ab, eine zusätzliche Vergütung für eine Tätigkeit zu begründen, die der Computertechnik nutzende Verteidiger selbst nicht für erforderlich erachtet. Ein solches Verhalten des im Übrigen für Vorhaltekosten und anderen Aufwand durch die allgemeine Vergütung entschädigten Rechtsanwalts kann den Senat auch weiterhin nicht dazu veranlassen, den Willen des Gesetzgebers zu missachten.

2. Gebühren fallen nicht an; Kosten werden nicht erstattet (§ 56 Abs. 2 Sätze 2 und 3 RVG).

Sdunzig

Ausgefertigt

Justizhauptschretürin

